

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

der

### **con|energy swiss GmbH**

Ringstr. 28

CH - 4600 Olten

Stand : April 2017

– im Folgenden „con|energy swiss“ –

	<b>Seite</b>
<b>Teil A : Allgemeine Regeln für Beratungsleistungen.....</b>	<b>2</b>

## **Teil A : Allgemeine Regeln für Beratungsleistungen**

### **§ 1 Geltungsbereich der allgemeinen Regeln**

- 1.) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 19 gelten für sämtliche Beratungsangebote der con|energy swiss und für sämtliche Verträge der con|energy swiss mit ihren Kunden sowie Aufträge welche die con|energy swiss als Auftragnehmerin von ihren Kunden annimmt, unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von der con|energy swiss angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Beratungsleistungen.
- 2.) Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen der con|energy swiss und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 3.) Soweit Beratungsverträge oder -angebote der con|energy swiss Bestimmungen enthalten, die von den folgenden Bestimmungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor.

### **§ 2 Umfang und Ausführung des Auftrags**

- 1.) Für den Umfang der von der con|energy swiss zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag massgebend.
- 2.) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung sorgfältig und sachkundig ausgeführt.
- 3.) Die con|energy swiss wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit sie Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- 4.) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmässigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

### **§ 3 Verschwiegenheitspflicht**

- 1.) Die con|energy swiss ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Einzelheiten können bei Bedarf vorrangig zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen individuell in einer zwischen con|energy und dem Auftraggeber geschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung geregelt werden.
- 2.) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der con|energy swiss sowie für alle Mitarbeiter von mit der con|energy swiss verbundenen Unternehmen.
- 3.) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der con|energy swiss erforderlich ist. Die con|energy swiss ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- 4.) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte bleiben unberührt.
- 5.) Die con|energy swiss darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äusserungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Weitergabe an verbundene Unternehmen oder an Aufsichtsgremien des Auftraggebers oder des verbundenen Unternehmens erfolgt.

### **§ 4 Mitwirkung Dritter**

- 1.) Die con|energy swiss ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, auch aus verbundenen Unternehmen, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- 2.) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat die con|energy swiss dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 3 Abs. 1 sowie entsprechend einer ggf. zusätzlich geschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichten.

### **§ 5 Pflichten und Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers**

- 1.) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemässen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der con|energy swiss alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben, so dass der con|energy swiss eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten. Der Kunde wird insbesondere persönlich und, soweit erforderlich, auch durch seine Mitarbeiter in dem Projekt wie folgt mitarbeiten:  
Sämtliche Fragen der Unternehmensberater über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Kundenunternehmens werden möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet; ebenso Fragen der Unternehmensberater über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Kunden und seinen Geschäftspartnern und Wettbewerbern, soweit diese Verhältnisse dem Kunden und/oder seinen Führungskräften bekannt sind. Die Unternehmensberater werden nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein kann.
- 2.) Die con|energy swiss wird möglichst frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für das Projekt sein können, und solche Unterlagen nötigenfalls beim Auftraggeber anfordern.
- 3.) Von der con|energy swiss gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Kunden unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Kunden bzw. sein Unternehmen zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden der con|energy swiss unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- 4.) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der con|energy swiss oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- 5.) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Angebote und Arbeitsergebnisse der con|energy swiss nur mit deren schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

## § 6 Datensicherung des Kunden

Wenn die von der con|energy swiss übernommenen Aufgaben Arbeiten von Unternehmensberatern an oder mit EDV-Geräten des Kunden mit sich bringen, wird der Kunde rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten der Unternehmensberater sicherstellen, dass die aufgezeichneten Daten im Fall einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung).

## § 7 Bemessung der Vergütung sowie Reise- und Nebenkosten

- 1.) Die Vergütung (Honorar und Auslagenersatz) der con|energy swiss bemisst sich nach der vertraglichen Vereinbarung. In einem Tageshonorar sind jeweils 8 Beraterstunden enthalten. Sollte keine vertragliche Vereinbarung getroffen worden sein, betragen die Tageshonorare 2.500,00 CHF pro Beratertag zzgl. gesetzlicher MwSt. und Reise-/Nebenkosten in Höhe von 15 % des Tageshonorars.
- 2.) Für Tätigkeiten, die in der vertraglichen Vereinbarung und diesen Geschäftsbedingungen keine Regelung erfahren, gilt die in §7 1.) spezifizierte Vergütung nach Aufwand.
- 3.) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der con|energy swiss ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## § 8 Rechnungsstellung, Zahlung

- 1.) Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen ist die con|energy swiss berechtigt, Honorar und Reise-/Nebenkosten gemäss §7 monatlich im Nachhinein dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 2.) Vertragsgemäss gestellte Rechnungen der con|energy swiss sind innerhalb von vierzehn Tagen zur Zahlung fällig.
- 3.) Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist die con|energy swiss berechtigt, ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind.

## § 9 Mehrwertsteuer

Alle Honorare, Reise-/Neben- und sonstige Kosten verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

## § 10 Unterlassene Mitwirkung, Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach den §§ 5 und 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der con|energy swiss angebotenen Leistung in Verzug, so ist die con|energy swiss berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf die con|energy swiss den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch der con|energy swiss auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassenen Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die con|energy swiss von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## § 11 Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

- 1.) Die con|energy swiss kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind oder die con|energy swiss die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat die con|energy swiss beispielsweise höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und der con|energy swiss die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen die con|energy swiss mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Massnahmen rechtswidrig und von der con|energy swiss verursacht worden sind.
- 2.) Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist die con|energy swiss berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinn von Abs. 1 die Leistung der con|energy swiss dauerhaft unmöglich, so werden die Vertragspartner von ihren Vertragspflichten frei.
- 3.) Soweit Verzug oder Unmöglichkeit von der con|energy swiss zu vertreten sind, gilt ergänzend § 12 Absätze 2 bis 4.

## § 12 Haftung, Gewährleistung

- 1.) Die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Verletzungen des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit.

Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler und/oder etwaige Mängel eines von der con|energy swiss erstellten Werkes darauf beruhen, dass der Kunde Mitwirkungsobliegenheiten gemäss §§ 5, 6 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der con|energy swiss auf die gesetzlich geregelten Fälle begrenzt.

- 2.) Die Haftung der con|energy swiss beschränkt sich auf solche Schäden, mit denen die con|energy swiss vernünftigerweise rechnen muss. Die Höhe der jeweiligen Haftungssumme ist wie folgt begrenzt:
  - 2.1 Bei Personen- und Sachschäden beschränkt sich die Haftungssumme pauschal auf 2.000.000,00 CHF je Versicherungsfall, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Personen geschädigt sind und einschliesslich Schäden durch Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher. Bei nachstehenden Schäden ist die pauschale Deckungssumme begrenzt:
    - 2.1.1 bei sonstigen Mietsachschäden auf 200.000,00 CHF je Versicherungsfall.
    - 2.2 bei Vermögensschäden beschränkt sich die Höhe der Haftungssumme auf 450.000,00 CHF je Versicherungsfall.

Dem Kunden ist dabei bewusst, dass jede Beratungstätigkeit eine Reihe von Unwägbarkeiten impliziert. Die con|energy swiss haftet daher nicht für den wirtschaftlichen Erfolg aufgrund der empfohlenen Massnahmen.

- 3.) Wünscht der Kunde eine Haftung der con|energy swiss notfalls über die genannten Haftsummen hinaus, so bedarf dies einer gesonderten Regelung im Einzelfall.
- 4.) Für Schäden, die den Betrag der festgelegten Deckungssumme übersteigen, haftet die con|energy swiss nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung, oder soweit die nach Abs. 2, 3 vereinbarte Haftpflichtversicherung aufgrund von Serienschäden oder wegen anderer von der con|energy swiss verschuldeter Umstände nicht eintrittspflichtig ist.

### **§ 13 Beendigung des Vertrags**

- 1.) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder, im Falle einer Gesellschaft, durch deren Auflösung.
- 2.) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Auftrag im Sinne Art. 394 folgende darstellt – von jedem Vertragspartner nach den gesetzlichen Massgaben gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- 3.) Bei Kündigung des Vertrags durch die con|energy swiss sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden. Auch für diese Handlungen haftet die con|energy swiss nach § 12.
- 4.) Die con|energy swiss ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was sie aus dem Vertragsverhältnis erlangt, herauszugeben. Ausserdem ist die con|energy swiss verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

### **§ 14 Vorzeitige Vertragsbeendigung, Vergütung**

- 1.) Die con|energy swiss und der Kunde räumen sich gegenseitig das Recht ein, jeden Beratungsvertrag vorzeitig zu kündigen, wenn der Kunde und/oder die con|energy swiss dies wünscht. Die vorzeitige Kündigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt. Die Vergütung der con|energy swiss richtet sich in den Fällen einer vorzeitigen Vertragskündigung nach den Absätzen 2 und 3 des § 14.
- 2.) Für die bis zum Zugang einer Kündigung erbrachten Leistungen der con|energy swiss zahlt der Kunde das vereinbarte Honorar und die vereinbarten Auslagen an die con|energy swiss. Berechnungsbasis für Honorare sind dabei die jeweils allgemein geltenden Tagessätze derjenigen Berater, die von der con|energy swiss für das konkrete Projekt eingesetzt wurden. Mehr als für das gekündigte Projekt, etwa vereinbarte Fest- oder Pauschalpreise darf die con|energy swiss nach dieser Bestimmung jedoch nicht abrechnen. Wenn für einzelne Leistungsabschnitte innerhalb eines Vertrags Fest- oder Pauschalpreise vereinbart worden sind, gilt Satz 3 für die Abrechnung der jeweiligen Leistungsstufe entsprechend.
- 3.) Eine Vergütung der con|energy swiss für die Zeit nach Zugang der Kündigung entfällt insoweit, als die con|energy swiss hierdurch Aufwendungen erspart und bzw. oder durch anderweitige Verwendung der damit freigewordenen Kräfte erzielt oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.
- 4.) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn die con|energy swiss den Vertrag vor dem ursprünglich vereinbarten Abschluss rechtswirksam beendet hat.

### **§ 15 Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**

- 1.) Zu den Unterlagen im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Dokumente, die die con|energy swiss aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftverkehr zwischen der con|energy swiss und ihrem Auftraggeber und

- für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- 2.) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat die con|energy swiss dem Auftraggeber die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die con|energy swiss wird von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, keine Abschriften oder Kopien anfertigen oder zurückbehalten.
  - 3.) Die con|energy swiss kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Unterlagen verweigern bis sie wegen ihres Honorars und ihrer Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismässiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstossen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

#### **§ 16 Anzuwendendes Recht, Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden**

- 1.) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.
- 2.) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten gegenüber der con|energy swiss keine Wirkung, selbst wenn die con|energy swiss ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.

#### **§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 1.) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle der con|energy swiss, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Erfüllungsort für Zahlungen an die con|energy swiss ist deren Sitz Olten.
- 2.) Gerichtsstand für alle Klagen gegen die con|energy swiss ist das Züricher Handelsgericht. Für Klagen der con|energy swiss gegen den Auftraggeber ist das Züricher Handelsgericht gleichfalls Gerichtsstand, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Schweiz hat. Nimmt die con|energy swiss aus einem Vertrag mehrere Personen als Gesamtschuldner in Anspruch und sind nicht alle Gesamtschuldner Vollkaufmann, so kann die con|energy swiss abweichend von Satz 2 das Gericht des Erfüllungsortes (Abs. 1 Satz 1) oder auch das Gericht desjenigen Ortes anrufen, an dem einer der nicht-kaufmännischen Gesamtschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

#### **§ 18 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

#### **§ 19 Änderungen und Ergänzungen / Gültigkeit**

- 1.) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 2.) Diese allgemeinen Bestimmungen gelten, sofern ihnen nicht unverzüglich widersprochen wird, für das aktuell in Auftrag gegebene Projekt sowie für alle weiteren Kundenprojekte ohne zeitliche und räumliche Beschränkung.

CH-Olten, 01.04.2017  
con|energy swiss gmbh